



**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Do

Ansprechpartner/in
Vera Dolle

Email
v.dolle@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-400

Datum
29.04.2009

Stellungnahme zu dem Konsultationsdokument zu den Festlegungsverfahren betreffend die Vorgabe einheitlicher Standardverträge und Geschäftsprozesse für das Energiemesswesen Strom und Gas (Stand: 13.03.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beteiligten Unternehmen des Münsterland Pools:

- Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
- Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- Energieversorgung Oelde GmbH
- Hertener Stadtwerke GmbH
- Stadtwerke Ahaus GmbH
- Stadtwerke Borken / Westf. GmbH
- Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Stadtwerke Emsdetten
- Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Greven GmbH
- Stadtwerke Gronau GmbH
- Stadtwerke Haltern am See GmbH
- Stadtwerke Nettetal GmbH
- Stadtwerke Rhede GmbH
- Stadtwerke Schüttorf GmbH
- SVS-Versorgungsbetriebe GmbH

vertreten durch Herrn Hans-Ullrich Schneider, Geschäftsführer der Stadtwerke Coesfeld GmbH, übersenden Ihnen hiermit eine gemeinsame Stellungnahme zu dem o.g. Konsultationsdokument.

Die Stellungnahme bezieht sich dabei auf die „Formulierungshilfe für die Rahmenverträge im Messwesen (Messstellenrahmenvertrag/Messrahmenvertrag)“ sowie "Prozesse des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters bei Strom und Gas" gemäß § 13 der Messzugangsverordnung.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH


Hans-Ullrich Schneider

Anlage



Geschäftsführer
Hans-Ullrich Schneider

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

Bankverbindung rückseitig!



Stellungnahme der Unternehmen des Münsterland Pools

Die sich äussernden Unternehmen möchten sich bei der Bundesnetzagentur für die Möglichkeit der Teilnahme an dem Konsultationsverfahren bzgl. der erforderlichen Rahmenverträge im Messwesen (Messstellenrahmenvertrag/Messrahmenvertrag) sowie der Prozesse des Messstellenbetreibers- und Messdienstleisters bei Strom und Gas bedanken.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Zeitraum der Konsultationsphase in Anbetracht der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Papiere und vor dem Hintergrund der übrigen regulatorischen Auflagen zu kurz bemessen ist. Eine sinnvolle Teilnahme und Prüfung ist daher nicht möglich und eine umfassende Folgeabschätzung der einzelnen Punkte gar nicht zu realisieren.

Die vorgenannten Unternehmen begrüßen die Bestrebungen, für den deutschen Energiemarkt einheitliche Rahmenverträge für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung zu erlassen. Bundesweit einheitliche Lieferantenrahmenverträge ermöglichen eine effiziente Abwicklung der Geschäftsprozesse im liberalisierten Markt.

Nichtsdestotrotz legen wir großen Wert auf die Berücksichtigung der nachstehenden Anmerkungen, die die aus unserer Perspektive vorhandenen Hürden und erwarteten Schwierigkeiten beschreiben. Insbesondere weisen wir bereits im Vorfeld darauf hin, dass die Vorgaben zu erheblichen Mehrkosten für die Unternehmen / Netzbetreiber und somit mittelbar auch für die Kunden führen werden. Diese exogen verursachten Mehrkosten müssen seitens der Regulierungsbehörden über das Regulierungskonto nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV innerhalb der Anreizregulierung ausgeglichen werden.

Der § 13 der Messzugangsverordnung sieht die Möglichkeit der Bundesnetzagentur zur Festlegung der erforderlichen Rahmenverträge im Messwesen (Messstellenrahmenvertrag/Messrahmenvertrag) sowie der Prozesse des Messstellenbetriebes und der Messdienstleistung bei Strom und Gas vor. Unseres Erachtens ist eine wesentliche Voraussetzung um einen Markt für diese Leistungen zu schaffen, dass die Bundesnetzagentur von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Allein Vorgaben hierzu zu erlassen ist jedoch nicht ausreichend. Vielmehr besteht dringender Vorgabebedarf auch für die Festlegung bundesweit einheitlicher Datenformate für die elektronische und automatisierte Abwicklung der Prozesse. Ebenso fehlt eine einheitliche Definition bezüglich des Einsatzes der sogenannten „intelligenten“ Zählertechnologie.

Gerade die (noch) fehlenden Vorgaben hinsichtlich der Anwendung verpflichtender Datenformate und Übertragungswege verhindern eine markteinheitliche Anwendung von Standards. Vor dem Hintergrund der geplanten Verpflichtung zur Abwicklung zum 1. April 2010 scheint dieser Weg nicht zielführend. In den Festlegungsverfahren zu GPKE und GeLi Gas wurde mit der Veröffentlichung von Geschäftsprozessen auch die Veröffentlichung der entsprechenden Datenformate vorgegeben.



Das Konsultationsdokument bezüglich der Prozesse für das Energiemesswesen weist einen wesentlichen Diskussionsbedarf auf, da von den Branchenverbänden teilweise widersprüchliche Aussagen zu den vorzugebenden Datenformaten getroffen wurden.

Das Ziel, mit der Festlegung eine effiziente Öffnung des Messstellenbetriebs und der Messung für den Wettbewerb sowie die bundesweite Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung zu erreichen, kann nach unserer Einschätzung mit dem vorliegenden Entwurf nicht adäquat erreicht werden.

Im Vergleich zu den bisherigen Vorgaben für die Abwicklung von Geschäftsprozessen nach GPKE und GeLi Gas sind im vorliegenden Konsultationspapier wesentliche Abweichungen erkennbar. Dies wird nach unserer Einschätzung zu einer verzögerten Umsetzung in den Unternehmen führen. Insbesondere wird sich dieses auf die IT-Landschaft auswirken, da hier grundsätzlich neue Herangehensweisen zu definieren sind und kein Rückgriff auf die Erfahrungen zur Umsetzung der bisherigen Marktkommunikation erfolgen kann. Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen im Bereich der Lieferantenwechselprozesse sehen wir die fristgerechte Umsetzung der IT-Vorgaben bis zum 1. April 2010 als akut gefährdet an.

Im einzelnen müssten aus unserer Sicht folgende Anpassungen erfolgen:

- Bezüglich der Prozesse 1.3.1 und 1.4.1 zur Kündigung von MSB/MDL bei MSBA/MDLA sollte in Anlehnung an GPKE und GeLi Gas eine (monatliche) Frist vorgegeben werden, um Ineffizienzen zu vermeiden.
- Im Wechselprozess muss der Netzbetreiber analog zu GPKE/GeLi Gas die synchrone An- bzw. Abmeldung von Messstellenbetreiber/Messdienstleister (alt/neu) überprüfen. Nach dem derzeitigen Entwurf der Prozesse 1.3.2 und 1.4.2 wird der Wechselprozess vollzogen, sobald der MSBN/MSDN den Netzbetreiber hierüber informiert. Der alte Messstellenbetreiber/Messdienstleister (MSBA/MDLA) wird hierüber lediglich in Kenntnis gesetzt ("Informationsmeldung"). Der MSBA/MDLA - in der Regel der bisherige Netzbetreiber - hat keine Möglichkeit auf diese Informationsmeldung zu reagieren; er kann diese nur zur Kenntnis nehmen.
- Kritisch ist weiterhin anzumerken, dass unterschiedliche Auslegungen des Elementarbegriffes Messstelle bestehen. Hier ist noch dringend festzulegen, worauf sich der Begriff Messstelle bezieht: Ist damit allein die Technologie der Zählwert-/Messwerterfassung zu verstehen oder sind weitere Einrichtungen wie Telekommunikationseinrichtungen etc. einzubeziehen?
- Abschließend merken wir an, dass die derzeit noch fehlende und im Konsultationspapier differenzierte Definition des Nachweises bezüglich des Wechselwunsches seitens des Anschlussnutzers absolut hinderlich für eine effiziente und nahezu automatisierte Abwicklung sein wird. Nur wenn eindeutig festgelegt ist wie dieser Nachweis zu erfolgen hat, können hier Missverständnisse im Geschäftsverkehr vermieden werden.